

Auskunft:

[Mag. Patrick Schuster](mailto:Mag. Patrick Schuster)

T +43 5522 3591 [54221](tel:+435522359154221)

## KUNDMACHUNG

Zahl: BHFk-II-1301-196/2023-17

Feldkirch, am [24.01.2025](#)

Die **ALFAWEST Fitness GmbH, Wien**, hat um die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Genehmigung für die Änderung und den Betrieb der bestehenden Betriebsanlagen Fitnesscenter sowie Billardlokal (Umbau und Erweiterung (2. OG) des bestehenden Fitnesscenters sowie Verkleinerung des Billardlokales, Auflassung von Anlagenteilen (Sauna, Dampfbad, Bar, Ausschank, etc, Erweiterung der Betriebszeiten, Aufhebung von Auflagen)) beim bestehenden Gebäude auf der GST-NR 1010/2, GB 92102 Altstadt (Königshofstraße 57), angesucht.

Über diese Ansuchen findet eine mündliche Verhandlung statt:

**Zeit:** **D o n n e r s t a g, den 06.03.2025, um 10:30 Uhr**  
**Ort/Treffpunkt:** **an Ort und Stelle (der Antragsteller hat hierfür einen Raum mit Tischen und Sitzgelegenheiten für die Protokollierung bereitzuhalten)**

Beteiligte können die Projektunterlagen in digitaler Form unter Bekanntgabe ihrer Wohnadresse und einer Emailadresse an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) anfordern (bzw. sich das Recht auf Abruf dieser Dokumente einräumen lassen) oder nach telefonischer Vereinbarung bis zum Tag vor der Verhandlung in der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch Einsicht in die Projektunterlagen nehmen.

Nachbarn können durch die Erhebung von Einwendungen im Bauverfahren die Einhaltung der im § 26 Abs. 1 BauG enthaltenen Vorschriften bzw. Eigentümer bestehender betroffener Wasserrechte gemäß WRG und im Gewerbeverfahren die Einhaltung der im § 74 Abs. 2 GewO 1994 enthaltenen Vorschriften geltend machen, soweit sie den Nachbarn einen Schutz gewähren. Allfällige Einwendungen sind bis spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch oder während der mündlichen Verhandlung zu erheben. Werden von einer Partei keine Einwendungen erhoben, so hat dies zur Folge, dass sie ihre Parteistellung verliert (§ 42 Abs. 1 AVG). Beteiligte können sich vertreten lassen. Vertreter von Beteiligten haben Vollmachten vorzulegen, welche sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Aus organisatorischen Gründen wird darum gebeten, der Behörde die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung bis **spätestens Mittwoch, den 05.03.2025, 17:00 Uhr**, telefonisch oder per E-Mail an [bhfeldkirch@vorarlberg.at](mailto:bhfeldkirch@vorarlberg.at) (Name und Anzahl der Personen) bekanntzugeben.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Patrick Schuster (amtssigniert)

**Die Entfernung oder Beschädigung  
der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin  
ist gemäß § 273 StGB verboten!**